

Grundsatzerklärung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Präambel

In der Unternehmensgruppe Ev. Johanneswerk arbeiten mehr als 7.400 Mitarbeiter*innen an einem gemeinsamen Ziel: Wir wollen, dass alle Menschen in Würde, selbstbestimmt und in Gemeinschaft leben können. Wir pflegen, begleiten und unterstützen Menschen in über 70 Einrichtungen, vor allem der Altenhilfe, der Teilhabe (Eingliederungshilfe) sowie in unseren Kliniken und Kindertageseinrichtungen. Diese Grundlage unserer Arbeit haben wir in der Vision („Unser Ziel“), der Mission („Unser Auftrag“) und der Interaktion („Unser Miteinander“) festgelegt.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen (UNSER WIR) setzen wir in unserer Unternehmensgruppe die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes mit dem Ziel um, ethisches, verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Verhalten sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den Lieferketten möglichst sicherzustellen. So bekennen wir uns mit der vorliegenden Grundsatzerklärung ausdrücklich zu unserer Verantwortung, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in sämtlichen relevanten Prozessen durch die Verankerung geeigneter Maßnahmen zu achten. Von unseren Lieferant*innen und Geschäftspartner*innen erwarten wir ebenfalls die konsequente Einhaltung dieser Grundsätze.

Als diakonisch geprägte Unternehmensgruppe gelten für uns alle rechtlichen Vereinbarungen und Grundsätze, die im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes gelten. Die durch nationales oder internationales Recht gesetzten Standards halten wir ein. Maßgebend sind für uns dabei insbesondere die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinie der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsabkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention) sowie der Global Compact der Vereinten Nationen.

Menschenrechtsbezogene Erwartungen

Unsere Vision stellt ein selbstbestimmtes und an Gemeinschaft orientiertes Leben in Würde in den Mittelpunkt aller Arbeit. Im Miteinander handeln wir respektvoll, verantwortlich, veränderungsbereit und kooperativ. Offenheit, Glaubwürdigkeit, Leidenschaft und Vertrauen kennzeichnen die Haltung, die dieses Handeln prägt. Auf der Grundlage von „UNSER WIR“ und den geltenden europäischen, deutschen und kirchlichen Gesetzen haben sich alle Mitarbeitenden zur Achtung der „Ethisch-rechtlichen Standards professioneller Beziehungsgestaltung“ verpflichtet. An diesen Prinzipien orientieren sich unsere Mitarbeiter*innen mit und ohne Führungsverantwortung, um unsere Klient*innen bestmöglich zu unterstützen und zu versorgen. Die Bedeutung unserer Grundsätze aus Vision, Mission und Interaktion wird regelmäßig und kontinuierlich mit allen Mitarbeiter*innen thematisiert und ihre Beachtung bzw. Umsetzung evaluiert.

Unsere menschenrechtsbezogenen Erwartungen sind von allen unseren Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich sowie von unseren Lieferant*innen und Geschäftspartner*innen zu beachten. Dazu zählen insbesondere:

Verbot von Kinderarbeit

Wir lehnen jegliche Form der Kinderarbeit ab. Von unseren Lieferant*innen und Geschäftspartner*innen erwarten wir, dass sie sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen Nr. 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern halten. Die Rechte junger Arbeitnehmer*innen sind zu schützen und insbesondere die entsprechenden Schutzvorschriften sind einzuhalten. Für Kinder unter 18 Jahren sind alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen sowie das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten sowie Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten.

Verbot von Zwangsarbeit

Mitarbeitende sollen aus eigenem freien Willen heraus tätig sein. Arbeit darf nicht unter Androhung von Strafe erbracht werden. Jede Form von Zwangs- oder Sklavenarbeit, derart vergleichbarer Arbeit und Menschenhandel lehnen wir ab.

Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wir erwarten von unseren Lieferant*innen und Geschäftspartner*innen, dass sie die Verantwortung für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld übernehmen. Dazu gehört das Vorhalten angemessener Arbeitssicherheitssysteme zur wirksamen Prävention von Gesundheitsgefahren und Unfällen.

Achtung der Koalitionsfreiheit

Das Recht zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen und zur Führung von Kollektivverhandlungen ist zu respektieren. Es ist verboten, Mitarbeitende aufgrund ihrer Entscheidung zum Beitritt oder Nichtbeitritt zu einer Arbeitsorganisation zu diskriminieren.

Verbot der Ungleichbehandlung

Bei uns als evangelischem, diakonischem Träger erfordern einige Beschäftigungsverhältnisse ein Bekenntnis zum christlichen Glauben, gegebenenfalls auch eine Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Davon abgesehen, lehnen wir jede Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab.

Faire Entlohnung

Wir erwarten, dass die angemessene Entlohnung der Arbeitnehmer*innen sichergestellt ist. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bestimmt sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Schutz der Lebensgrundlagen

Wir erwarten, dass keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder übermäßiger Wasserverbrauch mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen verursacht werden. Es ist verboten, den Zugang zu natürlichen Lebensgrundlagen (wie Trinkwasser und Nahrung) sowie den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.

Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Beim Einsatz privater Sicherheitskräfte zum Schutz des Betriebes muss durch angemessene Vorgaben und Maßnahmen gewährleistet sein, dass diese im Einsatz die international anerkannten Menschenrechte achten. Das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darf nicht missachtet werden, es dürfen keine Schäden für Leib und Leben verursacht werden und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Umweltbezogene Erwartungen

Auch ein verantwortungsbewusster Umgang mit der Umwelt u. a. durch die Wahrung internationaler Umweltgesetze und -standards stellt für uns im Rahmen der Umsetzung unseres Auftrags eine Selbstverständlichkeit dar. So achten wir darauf, die wesentlichen Dimensionen des wirtschaftlichen, des fachspezifischen und des sozial-diakonischen Handelns in Einklang mit einem respektvollen und schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu bringen und unterstützen unsere Einrichtungen und Mitarbeiter*innen bei der Analyse und Optimierung ressourcenorientierter Prozessketten.

Bei der Beschaffung von Materialien, Produkten und Dienstleistungen legen wir Wert auf ein hohes Maß an Sorgfalt im Hinblick auf die Auswahl von Geschäftspartner*innen und präferieren ausdrücklich ökologisch verantwortungsbewusst hergestellte Produkte.

Die Einhaltung umweltbezogener Grundsätze erwarten wir in der gesamten Unternehmensgruppe sowie von sämtlichen Geschäftspartner*innen, Lieferant*innen und deren Wertschöpfungsketten. Wir erwarten, dass im Rahmen jeder Geschäftstätigkeit negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Darüber hinaus erwarten wir die strikte Einhaltung der jeweils geltenden Umweltgesetze und Verordnungen, zu denen u. a. die folgenden Verbote gehören:

Quecksilber-Verbot

Die sich aus dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber ergebenden Verbote bzgl. der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen werden eingehalten.

Verbot persistenter organischer Schadstoffe

Es werden die jeweils anwendbaren Gesetze zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sowie zum Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien eingehalten (POPS-Abkommen).

Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Risikomanagement

In der Unternehmensgruppe Ev. Johanneswerk wurde ein auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ausgerichtetes Risikomanagement implementiert, welches neben der Identifikation und Beurteilung potenzieller Risiken durch geeignete Maßnahmen auch zu deren Minimierung beiträgt. Basierend auf einem implementierten Kontrollmechanismus hinsichtlich der Wirksamkeit der einzelnen Prozessschritte sowie den weiteren künftigen Erfahrungen wird das Risikomanagement fortwährend angepasst und weiterentwickelt.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient in einem ersten Schritt der Identifikation und Bewertung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und konzentriert sich vorrangig auf den eigenen Geschäftsbereich sowie die unmittelbaren Lieferant*innen. Dieser Prozess wird mindestens einmal jährlich zum Zweck der Aktualisierung oder auch anlassbezogen durchgeführt.

Die aus diesem Prozess resultierenden potenziellen Risiken werden in einem zweiten Schritt bewertet und priorisiert. Bei prioritären Risiken werden umgehend Maßnahmen eingeleitet, um dem Verstoß entgegenzuwirken und diesen möglichst zu beenden.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse haben wir Maßnahmen zur Risikominimierung implementiert, deren Angemessenheit und Funktionsfähigkeit kontrolliert wird und die bei Bedarf weiterentwickelt werden. Im eigenen Geschäftsbereich stellen die regelmäßige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie implementierte Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zentrale Präventionsinstrumente dar. Auf Ebene der Lieferant*innen bestimmt das Risikoprofil den Umfang und die Art präventiver Maßnahmen.

Wird im eigenen Geschäftsbereich ein Verstoß gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtung festgestellt oder droht dieser kurzfristig einzutreten, werden umgehend angemessene Maßnahmen zur Aufklärung, Analyse und Abhilfe eingeleitet, um dieser Pflichtverletzung nachhaltig zu begegnen. Dabei bestimmt die Art des Verstoßes die konkreten Abhilfemaßnahmen.

Bei potenziellen Verstößen seitens unserer Lieferant*innen greift angefangen bei einem zielgerichteten Dialog ein mehrstufiger Maßnahmenprozess. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartner*innen erwarten wir im Falle erkannter Verstöße vollumfängliche Kooperation und setzen uns dafür ein, gemeinsam zielorientierte Lösungen zu finden.

Beschwerdeverfahren

In der Unternehmensgruppe Ev. Johanneswerk wurde ein umfassendes und niedrigschwellig zugängliches Beschwerdemanagement als essentieller Bestandteil der Sorgfaltsprozesse eingerichtet. Mitarbeitende, Kund*innen, Geschäftspartner*innen oder Dritte können jederzeit vertraulich einen Hinweis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen geschützt melden - unter Angabe ihres Namens oder vollständig anonym. In das Beschwerdeverfahren ist auch die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz integriert.

Veröffentlichung und Berichterstattung

Unsere Grundsatzklärung ist über unsere Homepage und unser Intranet öffentlich zugänglich, damit alle Mitarbeiter*innen, Klient*innen und Geschäftspartner*innen sowie Dritte unsere Haltung und unsere Erwartungen nachvollziehen können und die Einhaltung der genannten Grundsätze überprüfbar ist. Bedenken oder Verstöße gegenüber diesen Grundsätzen sollen umgehend gemeldet werden, etwa über die Beschwerdestelle.

Der nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz jährlich zu erstellende Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird neben der Übermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht und dort für die Dauer von mindestens sieben Jahren bereit gehalten. Die Veröffentlichung und die Übermittlung erfolgen regelmäßig spätestens bis zum 30. April des Folgejahres.

Evangelisches Johanneswerk gGmbH



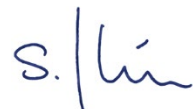
Dr. Ingo Habenicht



Dr. Bodo de Vries



Burkhard Bensiek



Sabine Hirte